

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 – Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) Fortschreibung 1998)	Eine Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erfolgt in der Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes.	X	
Dem Grunde nach liegt zu den o.g. Bauleitplanungen eine landesplanerische Stellungnahme vom 03.11.2017 bereits vor, auf die ich insoweit verweise.	Auf die entsprechende Abwägungsformulierung zur Planungsanzeige vom 03.11.2017 wird ergänzend verwiesen.	X	
Das Plangebiet ist grundsätzlich Gegenstand des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen mit Stand vom 24.10.2016. Darin ist die Fläche des Plangebietes als 2., 3. und 4. Entwicklungsfläche aufgeführt. Diese Entwicklungsflächen stellen gemäß Konzept langfristige Potenziale für eine Umsetzung ab 2023 (Fläche 2), 2028 (Fläche 3) und 2033 (Fläche 4) dar.	Die entsprechenden Flächen sind im Ortsentwicklungskonzept als langfristige Entwicklungsflächen dargestellt. Aufgrund des bestehenden Bedarfes zusätzlicher Wohneinheiten in der Gemeinde ist die Umsetzung nicht auf Grundlage der ursprünglich vorgesehenen Zeiträume beabsichtigt.	X	
Bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 03.11.2017 ist angeregt worden, das Ortsentwicklungskonzept unter Berücksichtigung aktueller Bedarfsanalysen zu aktualisieren, um als Abwägungsentscheidung einer zukünftigen Bauleitplanung zugrunde gelegt werden zu können. Die nun vorgelegte Planung geht zudem deutlich über die räumliche Darstellung, der im Ortsentwicklungskonzept dargestellten Potentialflächen, hinaus. Das Ortsentwicklungskonzept ist daher auch hinsichtlich seiner räumlichen Darstellung zu überarbeiten.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hauptausschuss der Gemeinde Büchen hat mit Beschluss vom 18.03.2019 die Aufstellung einer 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen beschlossen.	X	
Darüber hinaus ist darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes noch Belange der Landschaft, Umwelt und Naturschutz abzarbeiten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahmen des Kreises vom 17.08.017 und 20.05.2019 verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Belange der Landschaft, Umwelt und Natur erfolgt im Rahmen der 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes. Eine konkrete Abarbeitung erfolgt zudem auf Ebene der vorbereitenden sowie verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage bestehender Planungsabsichten der Gemeinde Büchen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Mit Blick auf den Umfang und räumliche Lage der geplanten wohnbaulichen Entwicklung wird seitens der Landesplanung angeregt ein Planungsgespräch in Kiel mit den für die Ortsplanung und Städtebau zuständigen Stellen der Gemeinde, des Kreises, des Innenministeriums und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu führen. Eine Terminabsprache kann telefonisch erfolgen. Hilfreich wären Terminvorschläge nach vorheriger Absprache mit dem Kreis.</p> <p>Zu der geplanten Ausweisung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel und Wohnen“ im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darüber hinaus wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es soll die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche zwischen 1.250 und 1.400 m² sowie ergänzender kleinerer Betriebe der Nahversorgung (Bäcker, Fleischer, Kiosk, Blumenladen o.ä.) vorbereitet werden. Damit soll die Nahversorgung im wesentlichen Gemeindegebiet, insbesondere im Ortsteil Pötrau, in dem sich weitere Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig vollziehen soll, sichergestellt bzw. verbessert werden.</p> <p>Ziele der Raumordnung gemäß Kapitel 2.8 LEP 2010 bzw. sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß Kapitel 3.10 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 stehen den verfolgten Planungsabsichten für die Errichtung eines solitären Nahversorgungsstandortes auf der Basis der Ergebnisse und Empfehlungen des CIMA-Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Büchen vom Februar 2019 und der dazu ergangenen landesplanerischen Stellungnahme vom 26. März 2019 grundsätzlich nicht entgegen. Dabei wird aber davon ausgegangen, dass zu dem vorliegenden Entwurf des Einzelhandelskonzeptes noch ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung Büchen herbeigeführt werden wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Büchen ist zwischenzeitlich für entsprechende Abstimmung in Kontakt mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg getreten.</p>	X	
	<p>Die Planungsinhalte werden in richtiger Form zusammengefasst.</p>	X	
	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat in ihrer Sitzung am 18.06.2019 das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Büchen als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB für die Gemeinde beschlossen und am 17.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Hinblick auf die Ergebnisse und Empfehlungen des CIMA-Einzelhandelskonzeptes wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zudem insbesondere der gutachterliche Nachweis zu führen sein, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Büchen durch das Planvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf die bestehenden Nahversorgungsstrukturen in der Gemeinde Büchen, die quantitativ bezüglich einer Erhöhung der Kaufkraftbindung kaum noch zu verbessern ist, insbesondere die Dimensionierung der Verkaufsflächen eines weiteren Lebensmittelmarktes in Augenschein zu nehmen. Ziel sollte die weitgehende Vermeidung von Umsatzverteilungen im Gemeindegebiet und stattdessen die quantitative Verbesserung der Nahversorgung insgesamt sein. Im Rahmen der Begründung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans sollten diese Voraussetzungen entsprechend dokumentiert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplans nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Erstellung eines Verträglichkeitsgutachtens für das geplante Vorhaben, um nachzuweisen, dass die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Büchen durch das Planvorhaben weiterhin nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p>In die Begründung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Hinweis zur Erstellung eines Verträglichkeitsnachweises auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><i>Das Plangebiet ist grundsätzlich Gegenstand des aktuellen Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen zum Stand vom 24.10.2016. Darin ist die Fläche des Plangebietes als 2. und Teil der 3. Entwicklungsfläche aufgeführt. Diese Entwicklungsflächen stellen nach dem Konzept langfristige Potenziale für eine Umsetzung ab 2023 (Fläche 2) bzw. 2028 (Fläche 3) dar.</i></p> <p><i>Aus den vorgenannten Gründen sollte das Ortsentwicklungskonzept unter Berücksichtigung aktueller Bedarfsanalysen bzw. Bevölkerungsprognosen aktualisiert werden, um als Abwägungsentscheidung einer zukünftigen Bauleitplanung zugrunde gelegt zu werden.</i></p> <p><i>Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 24.08.2017 weise ich ergänzend hin.</i></p>	<p>Dabei umfasst die Darstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Flächen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur auf vorbereitender Planungsebene des Flächennutzungsplanes überplant werden, um die grundsätzlich beabsichtigte Entwicklungsrichtung der Gemeinde Büchen zu verdeutlichen.</p> <p>Aufgrund des weiterhin starken wohnbaulichen Bedarfes in der Gemeinde Büchen kann eine Umsetzung der Entwicklungsflächen in den Jahren 2023 und 2028 keine zeitgemäß erforderliche Entlastung der Nachfragesituation darstellen. An einer abschnittswisen Umsetzung wird seitens der Gemeinde Büchen auch weiterhin festgehalten.</p> <p>Die vorzeitigen Umsetzungszeiträume werden im Rahmen der 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hauptausschuss der Gemeinde Büchen hat mit Beschluss vom 18.03.2019 die Aufstellung einer 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen beschlossen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p> <p><i>Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist ergänzend auf Folgendes hin:</i></p> <p><i>Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen in Büchen sowie der Forderung des Baugesetzbuches, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und des vom Bundeskabinett im Januar 2017 (erneut) festgelegten 30 Hektar-Ziels empfehle ich dringend:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>eine Strategie zur Umsetzung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu entwickeln,</i> - <i>verstärkt weniger flächeninanspruchnehmende Bauformen (z.B. Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser) umzusetzen,</i> - <i>höhere Geschossigkeiten der Gebäude zu ermöglichen, um mehr Wohnraum auf gleicher Fläche schaffen zu können.</i> 	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes erfolgt eine Aktualisierung vorhandener Innenentwicklungspotenziale. Die Gemeinde Büchen bemüht sich fortlaufend entsprechende Flächen durch eine wohnbauliche Überplanung zu entwickeln. Aufgrund zum Teil fehlender Zugriffsmöglichkeiten stellen neu zu erschließende Wohnbauflächen am Siedlungsrand die einzige Möglichkeit dar, um dem erforderlichen Wohnraum in der Gemeinde Büchen unter dem Gesichtspunkt eines Entwicklungs- und Entlastungsortes nachzukommen.</p> <p>Die Planungsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 58 umfassen bereits die genannten Planungsinhalte von Reihen- und Mehrfamilienhäusern verbunden mit höheren Geschossigkeiten. Entsprechende Festsetzungen sind in dem für Büchen ortsbildverträglichen Rahmen eingebunden. Hinsichtlich der Nachfrage Situation ist allerdings auch die Berücksichtigung von Einzel- und Doppelhäusern vorzusehen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Begleitbericht zur Planungsanzeige Vom 24.08.2017</p> <p><i>Mit Schreiben vom 17.08.2017 übersandte mir der Bürgermeister der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht.</i></p> <p><i>Im Mai 2015 hatte eine Bereisung in der Gemeinde Büchen unter Beteiligung der Landesplanung und des Innenministeriums stattgefunden. Im Rahmen dieser Bereisung hatte die Gemeinde Büchen ihre zukünftigen Entwicklungsplanungen vorgestellt. Die Flächen der jetzt vorgelegten 27. Änderung des Flächennutzungsplans wurden gemeinsam mit der nördlich gelegenen Fläche des Bebauungsplans Nr. 55 (23. Änderung des F-Plans) besichtigt, die sich derzeit im Verfahren befindet. Eine grundsätzliche Eignung der Flächen wurde nicht in Frage gestellt, wenngleich zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung davon ausgegangen wurde, dass die weiteren Abschnitte eher langfristig entwickelt werden sollten.</i></p> <p><i>Von Seiten der Landesplanung wurde darauf hingewiesen, dass eine Bedarfs-ermittlung erforderlich sein wird, um die Größe der Planungen begründen zu können.</i></p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Eignung der Flächen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (B-Plan Nr. 55) sowie der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens der Gemeinde Büchen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des weiterhin großen Bedarfes an Wohnraum, welcher auch durch die zügige Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 55 deutlich wird, ist eine kontinuierliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde Büchen erforderlich. Eine Darstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive der Potenzialflächen 3 und 4 erfolgt als langfristige Entwicklungsmaßnahme auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Gegenwärtig ist lediglich eine Umsetzung der Potenzialfläche 2 (B-Plan Nr. 58) entsprechend des bestehenden wohnbaulichen Bedarfes beabsichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In die Begründung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 58 wird eine aktualisierte Bedarfsanalyse der Wohnraumnachfrage aufgenommen.</p>	x	x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><i>Um den Anforderungen einer Standortprüfung und Bedarfsermittlung gerecht zu werden, hatte die Gemeinde im Jahr 2016 ein Ortsentwicklungskonzept vorgelegt. Darin hatte der Kreis deutlich gemacht, dass die Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ausdrücklich begrüßt wird. Zu der jetzt in Rede stehenden Fläche sind keine grundsätzlichen Bedenke vorgetragen worden, es war lediglich darauf hingewiesen worden, dass, bezogen auf alle vorgelegten Flächen, mit der Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes die Belange von Landschaft, Umwelt und Naturschutz nicht abschließend behandelt worden sind. Dies wird im Rahmen der konkreten Planung abzuarbeiten sein.</i></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Abarbeitung der Belange von Landschaft, Umwelt und Naturschutz erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie konkretisierend auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 58 der Gemeinde Büchen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 06.06.2019</p> <p>Mit Bericht vom 17.04.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> Zu Punkt 10 der Begründung „Ver- und Entsorgung“:</p> <p>Es wird beabsichtigt, das Niederschlagswasser zu versickern. Weitere Angaben fehlen. Mir sind die Sickerfähigkeit des Bodens und der Grundwasserstand durch ein Bodengutachten nachzuweisen.</p> <p>Die Angaben zu Bodensondierungen und zum Grundwasser im Umweltbericht stammen nach Auskunft des Planungsbüros aus dem Bereich B-Plan 55 und können nicht auf dieses Gebiet übertragen werden. Insbesondere, da dort die Bodenverhältnisse inhomogen sind.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist daher nicht möglich.</p>	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Im Rahmen erster Bodensondierungen wurde entgegen der erwarteten Ergebnisse nur eine geringe Versickerungsfähigkeit innerhalb des Plangebietes ermittelt. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung erfolgt die Ausarbeitung einer anderweitigen Oberflächenentwässerung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben im Umweltbericht werden entsprechend der weiteren Planungs-erkenntnisse redaktionell angepasst.</p> <p>Der Kreis Herzogtum Lauenburg wird im Rahmen der weiteren Beteiligungs-verfahren erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Der Verbleib des Niederschlagswassers muss sichergestellt sein.</p> <p>Bei Anschluss des Niederschlagswassers an das verrohrte Gewässer Nr. 1.37 oder die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Nr. 1.26, die beide im überplanten Gebiet liegen (B-Plan 58 nur Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft), ist eine Rückhaltung des Niederschlagswassers einzuplanen und die ausreichende Kapazität der Rohrleitung bzw. des Gewässers nachzuweisen.</p> <p>Das Gewässer und die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft finden keine Erwähnung im Umweltbericht. Beide liegen sie im Bereich der Maßnahmenflächen. Beide sind sie bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Schmutzwasser:</u> Die Kläranlage Büchen wird derzeit umgebaut und erweitert. Damit werden die erforderlichen Kapazitäten für den B-Plan geschaffen. Ich empfehle die Kapazitäten der Kanalisation und der Pumpwerke ebenfalls zu überprüfen.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u></p> <p>Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <p>Die Gemeinde Büchen beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 58 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines weiteren umfangreichen Wohngebiets im westlichen Gemeindegebiet, im Bereich des Ortsteils Pötrau, zu schaffen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im Rahmen der Entwässerungsplanung erfolgt eine Prüfung der Rohrleitungskapazität. Abstimmungsgespräche zur möglichen Oberflächenentwässerung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg erfolgen im Rahmen des weiteren Verfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Vermerk auf den Umbau der Kläranlage Büchen in die Begründung aufgenommen. Eine Prüfung der Kapazität der Kanalisation und der Pumpwerke erfolgt im erforderlichen Umfang.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u></p> <p>Die Gemeinde Büchen kommt mit der planungsrechtlichen Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 58 sowie im weiteren Umfang der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes dem dringenden Bedarf von Wohnraum sowie der raumordnerischen Funktion als Entwicklungs- und Entlastungsort nach.</p>	X	
		X	
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Landschaftsplan der Gemeinde Büchen ist im betroffenen Raum eine Verdichtung des Knicknetzes vorgesehen, die vorhandenen Wirtschaftswege sind als Wanderweg bzw. als Reit- und Wanderweg mit Bedeutung für die Erholung bewertet. Außerdem ist eine Eingrünung des Ortsrandes von Pötrau geplant, vorzugsweise durch die Anlage von Obstwiesen, sowie eine Öffnung des dort verrohrten Gewässers.</p> <p>Eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle ist im Entwicklungsplan des Landschaftsplans bisher nicht vorgesehen. Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen.</p> <p>Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung sind insofern inhaltlich, unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes, zu erläutern. In dem Zusammenhang empfehle ich der Gemeinde eine Fortschreibung ihres Landschaftsplans als sachlichen Teilplan – Siedlungsentwicklung - nach den §§ 9 und 11 BNatSchG i.V. m. den §§ 5 und 7 LNatSchG.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (neu) ist der Planungsraum als Gebiet mit besonderer Erholungseignung zu bewerten. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I sollen in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild erhalten bleiben. Auch diese Vorgaben sind bei den Entscheidungen der Gemeinde zu berücksichtigen und in die Abwägung zur Planungsentscheidung einzustellen.</p>	<p>Die Vorgaben des Landschaftsplanes wurden in den Umweltbericht übernommen und dienen als Zielsetzung für die grünordnerische Gestaltung des Geltungsbereiches. Dazu zählen insbesondere der weitgehende Erhalt der Knickstrukturen und die Entwicklung einer großen „Ausgleichsfläche“ im südlichen Plangeltungsbereich.</p> <p>Die wohnbauliche Entwicklung wurde durch das Ortsentwicklungskonzept an dieser Stelle bereits vorgesehen. Eine Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes ist gemäß Beschluss in der Gemeinde vorgesehen. Die vorgesehene großflächige bauliche Entwicklung in Pötrau war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes noch nicht absehbar und hat daher Eingang in das Ortsentwicklungskonzept gefunden.</p> <p>Die Gemeinde wird sich redaktionell im Rahmen der weiteren Planung mit den Zielen der Landschaftsplanung befassen und diesem im Geltungsbereich konkretisieren.</p> <p>Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes ist derzeit nicht vorgesehen, wohl aber eine Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes, welches verstärkt auch Ziele der Landschaftsplanung und des Naturschutzes berücksichtigen soll. Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass eine Einbindung des Geltungsbereiches in die Landschaft entsprechend den Zielen der Landschaftsplanung und Raumordnungsplanung vorgesehen ist (z.B. Knickerhalt).</p>	x	x
		x	x
		x	x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen (24.10.2016) stellt zwar umfangreiche Flächen am westlichen Ortsrand, südlich der Pötrauer Straße, als langfristiges Flächenpotenzial für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde dar, es wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung jedoch erneut darauf hingewiesen, dass mit dem Ortsentwicklungskonzept die Eignung der dort benannten Flächenpotenziale für die Siedlungsentwicklung nicht abschließend feststeht, hierzu wären vertiefende Untersuchungen erforderlich gewesen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Auf Ebene der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 58 erfolgt eine Prüfung der Eignung der ermittelten und zu überplanenden Flächenpotenziale. Wie in den Unterlagen des Ortsentwicklungskonzeptes erläutert, stellt diese Planungsebene lediglich eine Vorab-Prüfung dar, welche im Falle konkreter Planungsabsichten weiter zu vertiefen ist.</p>		x
<p>Das auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes mit dem Bebauungsplan Nr. 58 geplante Allgemeine Wohngebiet liegt vergleichsweise exponiert westlich der Ortslage Pötrau in einem Raum, der aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft als Gebiet mit besonderer Erholungseignung bewertet wird und in dem entsprechend ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der vergleichsweise intakte, dörflich geprägte Ortsrand Büchens wird hier übersprungen. Die Ausdehnung des Wohngebiets nach Südwesten und damit das Vordringen in die freie Landschaft halte ich für zu umfangreich, zumal die Gemeinde die Größe des geplanten Wohngebiets im Vergleich zu ihrem Ortsentwicklungskonzept von 2016 im Südwesten noch erheblich erweitert hat.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Büchen hält an der getroffenen Abgrenzung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 58 weiterhin fest. Die Gemeinde Büchen ist sich der besonderen Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 58 am bestehenden Siedlungsrand bewusst. Durch die im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft besteht die Möglichkeit eine Einfassung des künftigen Ortsrandes mit einem direkten Übergang zur freien Landschaft zu gestalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 umfasst eine Fläche von ca. 19 ha, von denen ca. 5,4 ha auf die v.g. Maßnahmenflächen entfallen. Auf Ebene des Ortsentwicklungskonzeptes erfolgte die Darstellung der langfristigen wohnbaulichen Potenzialfläche mit einer Größe von ca. 10,5 ha. Die Differenz der geplanten wohnbaulichen Entwicklung ergibt sich durch die vorangeschrittenen Abstimmungen und naturschutzrechtlichen Prüfung der Plangebietsflächen. Es ist im Rahmen der Entwicklung eines qualitativ vollen Wohngebietes beabsichtigt eine möglichst geringe Beeinträchtigung der bestehenden Grünstrukturen vorzusehen. Durch die Einhaltung der erforderlichen Abstände sowie eine großräumige Grünachse als verbindendes Element im zentralen Bereich hat sich die Erweiterung des Plangebietes ergeben, um dieses entsprechend des bestehenden Bedarfes zu entwickeln.</p>		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind Planungsvarianten zu prüfen und Lösungen für eine ökologisch und landschaftlich insgesamt verträgliche Entwicklung im Plangebiet darzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gliederung und städtebauliche Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 58 basiert auf der Berücksichtigung der prägenden Landschaftselemente innerhalb des Plangebietes. So werden ausreichende Abstände zu bestehenden Knickstrukturen eingehalten und der Redder entlang des Schlickweges nur im erforderlichen Maß zur Erschließung des Plangebietes durch eine verkehrliche Nutzung in Anspruch genommen. Der im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 55 umgesetzte Kreisverkehrsplatz entlang der Pötrauer Straße (L 205) stellt als zentraler Knotenpunkt die am besten geeignete Erschließungsform des Plangebietes dar. Eine anderweitige Straßenführung innerhalb des Plangebietes führt zu keiner grundlegend anderweitigen Planungssituation innerhalb des Gebietes. In die Begründung wird eine Erläuterung des Gedankens zur städtebaulichen Gliederung des Plangebietes aufgenommen.</p>	X	
<p>Das geplante Wohngebiet soll über eine innere Ringerschließung erschlossen werden. Die von Knicks gesäumten Wirtschaftswege (Schlickweg, Frachtweg) dienen nicht vorrangig der Erschließung und sollen in der bestehenden Form erhalten bleiben. Allerdings ist vorgesehen, eine Anbindung an den Schlickweg über zwei Knickdurchbrüche herzustellen. Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein, sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.</p>	<p>Die Planungen werden richtig zusammengefasst.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein		
<p>Im Zusammenhang mit einer Anbindung des südlichen Erschließungsringes an den Schlickweg ist mit erheblich zunehmenden Störungen der wegbegleitenden Knicks insbesondere durch PKW-Verkehr (z.B. durch Lärm, Licht, Abgase) zu rechnen. Es wird deshalb um gründliche, nachvollziehbare Prüfung gebeten, ob auf die südliche Anbindung des Autoverkehrs an den Schlickweg verzichtet werden kann, zumal diese auch nicht notwendig erscheint. Der Schlickweg sollte aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Erholungsnutzung, Biotopschutz, Schutzgut Fauna) für den motorisierten Durchgangsverkehr möglichst gesperrt werden.</p> <p>Eine Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG vom Biotopschutz für die geplante Beseitigung von Knickabschnitten im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließung wird bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen im weiteren Verfahren zurückgestellt.</p> <p>Bei der Planung ist im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft auch die Topographie der großen landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Pötrauer Straße zu berücksichtigen, die vorhandene Geländeform soll weitgehend erhalten bleiben. Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf das notwendige Einfügen von Gebäuden und Erschließung zu beschränken. Es wird um Prüfung gebeten, ob nicht eine Festsetzung der Gebäudehöhen über Normalhöhen null hier zielführender ist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Erschließungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Gemeinde Büchen sieht nur im nördlichsten Bereich eine verkehrliche Nutzung des Schlickweges als Erschließungsstraße in das Gebiet vor. Nachdem die Planstraße in westliche Richtung abknickt, ist keine weitere verkehrliche Nutzung des bestehenden Redders vorgesehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der südliche Knickdurchbruch wird nur als Feuerwehrzufahrt (2. Notzufahrt) vorgesehen und über geeignete Absperrungen (z.B.) für den regulären Durchgangsverkehr gesperrt.</p>	X		
			x	
		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe erfolgt weiterhin in Bezug auf die Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Planstraße. Im Zuge der weiteren Bearbeitung werden die entsprechenden Straßenhöhen an mehreren Stellen in die Planzeichnung (Teil A) aufgenommen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Um eine orts- und landschaftsverträgliche, geordnete und ansprechende Bebauung auch im Interesse der Gemeinde zu gewährleisten, sollten die Bauweise und die Baugrenzen stärker geregelt werden (z.B. Baufenster, Festsetzung der Firstrichtung).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Büchen möchte den künftigen Bauherren durch die großzügig festgesetzten Baufenster die Möglichkeit geben, ihre Bebauung flexibel zu gestalten und ggf. in Bezug auf die Gebäudestellung die Nutzung erneuerbarer Energien in Betracht zu ziehen. Durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sowie über die getroffenen örtlichen Bauvorschriften erfolgt eine ausreichende Gewährleistung eines geordneten und ansprechenden Siedlungsbildes.	X	
Im Südwesten des Plangebiets verläuft im Bereich der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Rohrleitung, diese ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. Bestehende Leitungen innerhalb des Plangebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.	X	
Für Ersatzpflanzungen sowie die Bepflanzung vorhandener Lücken in den zu erhaltenden Knicks sind typische Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks zu verwenden. Geeignete Arten sind im Umweltbericht zu nennen. Die Entwicklung eines Überhällers in den Knicks alle 10m bis 15m ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu dicht und auf einen Abstand von ca. 30m zu erweitern. Überhällter sind ggf. zu ergänzen.	Den Hinweisen wird gefolgt, sie werden in die Festsetzungen aufgenommen.	x	
Die Knickschutzstreifen sollen als Gras- und Krautflur entwickelt und durch eine Mahd im Jahr extensiv gepflegt werden. Die textliche Festsetzung Nr. 7.2 ist entsprechend dahingehend zu ergänzen, dass das anfallende Mahdgut jeweils abzufahren ist und die Knickschutzstreifen zu den Baugrundstücken hin wirksam abzugrenzen sind. Die Knickschutzstreifen sind in der Planzeichnung eindeutig zu kennzeichnen und mit Maßangaben zu versehen, um Missverständnisse zu vermeiden.	Den Hinweisen wird gefolgt, sie werden in die Festsetzungen aufgenommen.	x	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Anlage von Wegen ist in den Knickschutzstreifen auf Grundlage der textlichen Festsetzung Nr. 7.2 nicht zulässig und aus naturschutzfachlicher Sicht auch nicht gewünscht, zumal sich eine Nutzung des parallel verlaufenden Schlickwegs anbietet.</p> <p>Die Knickschutzstreifen sind entsprechend dem Planungsziel als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Für die geplanten Neuanpflanzungen von Bäumen im Straßenraum, im Bereich der geplanten Parkanlage und auf den Grundstücken sind, mit Blick auf den dramatischen Verlust an Insekten, grundsätzlich standortheimische Laubgehölzarten zu verwenden. Heimische Gehölze sind Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum. Sie stellen typische Elemente unserer Kulturlandschaft dar. Die textliche Festsetzung Nr. 8.1 bitte ich entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Auch auf den Grundstücken sollte im Hinblick auf eine langfristige Entwicklungsperspektive bei Baumpflanzungen eine fachgerechte Pflanzung erfolgen und die offene Vegetationsschicht möglichst groß sein. Die entsprechende textliche Festsetzung Nr. 8.2 ist zu ergänzen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft und/bzw. artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind ggf. insbesondere als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Eine gleichzeitige, überlagernde Festsetzung als öffentliche Grünfläche wird zunächst kritisch gesehen und wird voraussichtlich zur Reduzierung der Anrechnungsfaktoren als Kompensationsfläche führen. Ob die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 58 nach Art und</p>	Dem Hinweis wird gefolgt, auf Wege innerhalb der Knickschutzstreifen wird verzichtet.	x	
	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es bleibt bei einer Festsetzung als Öffentliche Grünfläche, für welche in den Festsetzungen Ziele formuliert werden.	x	
	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Es wird eine Baumartenliste aus bevorzugt heimischen, aber auch nicht heimischen, besonders klimaverträglichen Laubbäumen zusammengestellt (z.B. GALK-Straßenbaumliste). Diese Bäume sind für die besonderen Standorteigenschaften in Wohngebieten (kleine Pflanzinseln) besonders geeignet. Die Baumarten werden jedoch so ausgewählt, dass sie für Tiere als Nahrungsraum geeignet sind. Auf der Ausgleichsfläche werden ausschließlich heimische Bäume vorgesehen.	x	
	Dem Hinweis wird gefolgt, die textliche Festsetzung wird redaktionell angepasst.	x	
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Eine genaue Bilanzierung und Zuordnung von Ausgleichsflächen erfolgt im weiteren Verfahren.	x	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Umfang komplett im Geltungsbereich umgesetzt werden können, kann erste nach Vorlage der vollständigen Unterlagen im weiteren Verfahren beurteilt werden.</p> <p>Die Anlage von Wegen, Spielplätzen, Bolzplätzen, Aufenthaltsbereichen usw. innerhalb der Grünflächen/Parkanlage ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angemessen zu berücksichtigen (Schutzgut Boden).</p> <p>Ob eine Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist, ist im Verfahren abschließend zu untersuchen, anderenfalls sind andere Maßnahmen zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu prüfen.</p> <p>Die aktuelle und flächendeckende Biotoptypenkartierung wurde nach der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (2016)“ durchgeführt, auf die Aktualisierung März 2019 wird verwiesen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 sind konkrete Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung auf die relevanten Tiergruppen erforderlich. Als Grundlage für die Bewertung halte ich eine (ggf. vereinfachte) Untersuchung/Kartierung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Nahrungsgäste des Offenlandes für sinnvoll und notwendig. Von Vorkommen der Haselmaus wird hier gemäß Umweltbericht ausgegangen. Eine Kartierung von Brutvögeln des Offenlandes ist vorgesehen. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Neufassung 2013 der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchung sowie daraus gegebenenfalls abzuleitende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Landschaftsplanung und Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ersten Ergebnisse der Bodensondierungen haben nur eine geringe Versickerungsfähigkeit innerhalb des Plangebietes ermittelt. Eine entsprechende Berücksichtigung und Anpassungen der Planungen erfolgt im Laufe des weiteren Verfahrens.</p> <p>Die Kartieranleitung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Hinsichtlich der Beurteilung von Fledermäusen wird eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Alle artenschutzrechtlichen bedeutsamen Inhalte werden in einem Fachgutachten zusammengefasst.</p> <p>Das entsprechende Fachgutachten, welches Aussagen zu den angegebenen Maßnahmen enthält, wird im Rahmen des nächsten Beteiligungsschrittes der UNB zur Verfügung gestellt.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
		<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Der Geltungsbereich der 27. Änderung des F-Planes entspricht den Aussagen des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen, geht aber noch darüber hinaus. Der B-Plan 58 überplant zunächst nur einen Teil der F-Planänderung.</p> <p>Der Grundsatz, in diesem Bereich der Gemeinde Büchen eine großzügige bauliche Entwicklung vorzusehen ist mit dem Kreis im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes diskutiert worden. In der Stellungnahme zum Ortsentwicklungskonzept hatte der Kreis klargestellt, dass einer Entwicklung im Bereich Pötrau unter städtebaulichen Aspekten zugestimmt wird, gleichwohl darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung aus formalen Gründen die Flächeneignung detailliert zu untersuchen und herzuleiten ist.</p> <p>Der Kreis hat im Zuge der Stellungnahme zum OEK Wert auf die Feststellung gelegt, dass mit dem Ortsentwicklungskonzept und der darin genannten Entwicklungsflächen die Eignung der Flächen, insbesondere im Hinblick auf die naturräumlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, noch nicht abschließend feststeht. Die dazu erforderlichen Untersuchungen wurden seinerzeit nicht durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen einer Bereisung mit der Landesplanung am 22.05.2015 war als Voraussetzung für die (damals langfristige) Realisierung der Flächen eine Bedarfsanalyse gesehen worden.</p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der weiteren Planung erfolgt eine Auseinandersetzung und Prüfung der Fläche als wohnbauliche Entwicklungsfläche.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Bedarfsanalyse zur wohnbaulichen Entwicklung hat die Gemeinde Büchen im Rahmen der Aufstellung ihres Ortsentwicklungskonzeptes erarbeitet. Die zentralen Aussagen werden redaktionell in die Unterlagen des Bebauungsplanes übernommen.</p>	X	
		X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ich halte es nicht für erforderlich, die Aussagen des Landesentwicklungsplanes und seiner Fortschreibung in der gewählten Weise in der Begründung zu zitieren, zumal wesentliche andere Ziele des LEP wie das Flächensparziel oder der Schutz von Natur und Landschaft dann als fehlend zu bemängeln wären. Wichtiger wäre die Darlegung, mit welchen von diesen übergeordneten abwägungsrelevanten Sachverhalten sich die Gemeinde beschäftigt hat, um zu dem nun als Plan vorliegenden Ergebnis zu kommen. Ich bitte um Überarbeitung der entsprechenden Kapitel.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen bzgl. des Landesentwicklungsplanes sowie seiner Fortschreibung werden zu den zentralen Aspekten redaktionell überarbeitet.</p>	X	
<p>In Kapitel 2.4.1 wird unterstellt, der Kreis habe die gemeindliche Entwicklung an den Siedlungsrändern mit dem Verweis auf den Grundsatz, dass die Innenentwicklung einer Außenentwicklung vorzuziehen ist, gebremst. Diese Sichtweise ist in der vereinfachten Form falsch. Der Grundsatz, dass die Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung Vorrang genießt folgt den allgemein gültigen städtebaulichen Grundsätzen und ist keine Erfindung des Kreises. Um trotz vorhandener Innenbereichspotentiale den Außenbereich zu entwickeln wäre die Gemeinde aufgefordert gewesen, durch entsprechende Gutachten dazulegen, dass ein Entwicklungsbedarf vorliegt und Flächen vorhanden aber nicht nutzbar sind. Der Außenbereich hätte detailliert auf Flächen untersucht werden müssen, die unter Berücksichtigung verschiedener Belange eine Eignung zur Siedlungsentwicklung zeigen. Diese Aufgabe hat die Gemeinde <u>damals</u> nicht wahrgenommen. Ich bitte zukünftig die Formulierungen so zu wählen, dass eine Diskussion über städtebauliche Grundsätze nicht im Rahmen von Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung geführt werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Formulierungen in der Begründung werden redaktionell überarbeitet.</p>		X
<p>Zu den Themen „Flächenfindung“, „Flächeneignung“ und „Darlegung des Bedarfs“ wird lediglich auf das Ortsentwicklungskonzept verwiesen. Ich halte es für erforderlich die wesentlichen Ergebnisse aus dem OEK insbesondere zu „Flächeneignung“ und „Darlegung des Bedarfs“ in die Begründung einfließen zu lassen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die zentralen Aussagen zur wohnbaulichen Entwicklung hat die Gemeinde Büchen im Rahmen der Aufstellung ihres Ortsentwicklungskonzeptes erarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse werden redaktionell in die Unterlagen des Bebauungsplanes übernommen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Begründung verweist stets auf den großen Bedarf an Wohnraum, versäumt es aber, durch entsprechende Erhebungen diesen Bedarf nachvollziehbar zu belegen. Ich gehe davon aus, dass derartige Erhebungen als Basis zum OEK vorgelegen haben, so dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen an dieser Stelle als Beleg dafür zitiert werden können, dass die Gemeinde eine umfassende Abwägung zur Planungsentscheidung vorgenommen hat.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Bedarfsanalyse zur wohnbaulichen Entwicklung hat die Gemeinde Büchen im Rahmen der Aufstellung ihres Ortsentwicklungskonzeptes erarbeitet. Die zentralen Aussagen werden redaktionell in die Unterlagen des Bebauungsplanes übernommen.</p>		X
<p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass zur Umsetzung der textlichen Festsetzung Nr. 6 Verträge zwischen der Gemeinde und dem Bauträger erforderlich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vereinbarungen werden im Rahmen städtebaulicher Verträge verbindlich geregelt. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X
<p>Ich empfehle die aus formalen Gründen erforderlichen um Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ mit einem eigenen Punkt in der Begründung zu versehen. Die Gemeinde sollte sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der <u>kurze Hinweis</u> genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt sollte aber erkennbar stattgefunden haben.</p>	<p>Die Gemeinde hat den Punkt Störfallbetriebe im Umweltbericht Punkt 3.1.1 und 3.4 berücksichtigt.</p>		
<p>Den Planunterlagen ist das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Büchen beigelegt. Dazu hatte ich gesondert Stellung genommen und bitte vorsorglich um Beachtung meiner dort formulierten Hinweise zu Punkt 6 des Einzelhandelskonzeptes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mögliche Einzelhandelsentwicklung im Bereich südlich der Pötrauer Straße wird seitens der Gemeinde Büchen bislang ausschließlich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet. Die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg wird hinsichtlich der Relevanz für den Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen geprüft.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>NABU Schleswig-Holstein Vom 20.05.2019</p> <p>Zu der o.a. Planung nimmt der NABU Schleswig-Holstein in Absprache mit seinen Ansprechpartnern vor Ort wie folgt Stellung:</p> <p>Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es aufgrund der Lage und Größe des Planungsgebietes zu einer nachhaltigen Veränderung des Ortsbildes und des Ortscharakters sowie zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tier- und Artenschutz. Dennoch fehlt im Umweltbericht entgegen den Vorgaben des BauGB eine grundlegende Bestandsaufnahme des Basisszenarios. Er enthält keine Übersicht über die aktuell vorhandenen europäisch geschützten Arten bzw. streng geschützten Arten, es wird lediglich auf geplante Erhebungen und eine Ergänzung im weiteren Verfahren verwiesen. Ohne diese Kenntnisse sind jedoch weder eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung möglich noch Aussagen über mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Ohne die Kenntnis vorkommender Arten ist auch keine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen möglich. Da die artenschutzrechtlichen Aussagen erst „im weiteren Verfahren konkretisiert“ werden sollen, fehlen im Umweltbericht wichtige gesetzlich vorgeschriebene Bestandteile.</p> <p>Die Abschätzung des faunistischen Potentials auf Basis der vorhandenen Biotopstruktur ist im Fall des Planungsgebietes unzureichend. Damit wird beispielsweise das Vorkommen der Wiesenweihe nicht berücksichtigt, die alljährlich regelmäßig bei ihren Jagdflügen im Planungsgebiet beobachtet wird, so dass ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bestandsaufnahmen, insbesondere zur Tierwelt, sind im Sommer 2019 abgeschlossen worden und werden im Rahmen des nächsten Beteiligungsschrittes in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	x	x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Eine Kartierung der vorkommenden Fledermausarten ist unverzichtbar, da auf Grund der Biotopstruktur ein vielfältiges Arteninventar zu erwarten ist, eine geplante Kartierung wird jedoch im Umweltbericht nicht einmal erwähnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auch Fledermäuse werden im Artenschutzgutachten berücksichtigt. Jedoch wird hier eine Potenzialabschätzung als ausreichend angesehen.	x	
Das Vorkommen der Haselmaus wird „angenommen“, da in unmittelbarer räumlicher Nähe bereits haselmausvorkommen nachgewiesen sind.	Die Haselmaus kommt im Gebiet vor, da sie dort im Rahmen früherer Kartierungen (2017) bereits kartiert wurde.	x	
Gemäß dem Merkblatt „Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben, Stand Oktober 2018, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Haselmaus (Muscardinus avellanarius). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ sind unter diesen Umständen folgende Aussagen zu beachten: 1. „Auch wenn das Hauptvorkommen der Haselmaus in Schleswig-Holstein der „kontinentalen biogeografischen Region“ zuzuordnen ist, beherbergt Schleswig-Holstein derzeit den überwiegenden Teil der Population der Haselmaus in der „atlantisch-biogeografischen“ Region von Deutschland und die größte des deutschen Flachlandes. ... Nach dem derzeitigen Verfahrens-Stand der FFH-Berichtspflichten konnten die Bestände der Haselmaus in dem überwiegenden Anteil der atlantischen Region von Niedersachsen nicht mehr bestätigt werden. Somit kommt Schleswig-Holstein eine erhebliche Verantwortung zum Erhalt der Haselmaus in der „atlantischen Region“ in Deutschland zu“. Das Planungsgebiet liegt am östlichen Rand der „atlantisch-biogeografischen“ Region, somit sind Vorkommen betroffen, für die eine erhebliche Verantwortung besteht!	Die Ansprüche der Haselmaus werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Dabei findet auch das genannte Merkblatt Berücksichtigung.		x
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein																												
<p>4.5.1 <i>Muscardinus avellanarius</i> (LINNAEUS, 1758) - Haselmaus CODE: 1341</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="font-size: small;">BNatSchG (§ 10, Abs. 2 (11)):</td> <td style="font-size: small;">§§</td> <td style="font-size: small;">streng geschützt</td> <td style="font-size: small;">(Meiro et al. 2004)</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">FFH:</td> <td style="font-size: small;">IV</td> <td style="font-size: small;">in Anhang 4 der FFH-RL gelistet</td> <td style="font-size: small;">(Meiro et al. 2004)</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Verantwortlichkeit Deutschland:</td> <td style="font-size: small;">-</td> <td style="font-size: small;">nicht gegeben</td> <td style="font-size: small;">(Meiro et al. 2005)</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Rote Liste BRD:</td> <td style="font-size: small;">G</td> <td style="font-size: small;">Gefährdung unbekanntes Ausmaß</td> <td style="font-size: small;">(Meiro et al. 2005)</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Rote Liste S-H:</td> <td style="font-size: small;">2</td> <td style="font-size: small;">stark gefährdet</td> <td style="font-size: small;">(Borkmann 2014)</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">EHZ atlantische BGR (S-H):</td> <td style="font-size: small;">U1</td> <td style="font-size: small;">ungenügend – unzureichend</td> <td style="font-size: small;">(LLUR 2013)</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">EHZ kontinentale BGR (S-H):</td> <td style="font-size: small;">U1</td> <td style="font-size: small;">ungenügend – unzureichend</td> <td style="font-size: small;">(LLUR 2013)</td> </tr> </table> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;"> Darstellung: Andreas Kling, Cumberk Kartengrundlage: LLUR Schleswig-Holstein, Fläming Datengrundlage: Arten- u. Fundpunktkataster FDAB e.V., Kiel/LLUR - Stand: 11.2016 </p>	BNatSchG (§ 10, Abs. 2 (11)):	§§	streng geschützt	(Meiro et al. 2004)	FFH:	IV	in Anhang 4 der FFH-RL gelistet	(Meiro et al. 2004)	Verantwortlichkeit Deutschland:	-	nicht gegeben	(Meiro et al. 2005)	Rote Liste BRD:	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaß	(Meiro et al. 2005)	Rote Liste S-H:	2	stark gefährdet	(Borkmann 2014)	EHZ atlantische BGR (S-H):	U1	ungenügend – unzureichend	(LLUR 2013)	EHZ kontinentale BGR (S-H):	U1	ungenügend – unzureichend	(LLUR 2013)		
BNatSchG (§ 10, Abs. 2 (11)):	§§	streng geschützt	(Meiro et al. 2004)																											
FFH:	IV	in Anhang 4 der FFH-RL gelistet	(Meiro et al. 2004)																											
Verantwortlichkeit Deutschland:	-	nicht gegeben	(Meiro et al. 2005)																											
Rote Liste BRD:	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaß	(Meiro et al. 2005)																											
Rote Liste S-H:	2	stark gefährdet	(Borkmann 2014)																											
EHZ atlantische BGR (S-H):	U1	ungenügend – unzureichend	(LLUR 2013)																											
EHZ kontinentale BGR (S-H):	U1	ungenügend – unzureichend	(LLUR 2013)																											

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant																																																																																																																	
		Ja	/ nein																																																																																																																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Biogeografische Region</th> <th rowspan="2">Zeitraum</th> <th colspan="2">Datenätze</th> <th colspan="2">Fundorte (FO)</th> <th colspan="2">TK25-Quadranten (TK25-Q)</th> <th colspan="2">FO/TK25-Q</th> </tr> <tr> <th>n</th> <th>n</th> <th>n</th> <th>%</th> <th>n</th> <th>%</th> <th>n</th> <th>%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">ostdeutsch</td> <td>S 2003</td> <td>41</td> <td></td> <td>25</td> <td>27</td> <td>4,2</td> <td></td> <td>1,2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2004-2018</td> <td>499</td> <td></td> <td>492</td> <td>28</td> <td>4,3</td> <td></td> <td>17,8</td> <td></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>540</td> <td></td> <td>517</td> <td>42</td> <td>6,5</td> <td></td> <td>19,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="3">kontinental</td> <td>N 2003</td> <td>125</td> <td></td> <td>88</td> <td>55</td> <td>8,5</td> <td></td> <td>1,6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2004-2018</td> <td>1.272</td> <td></td> <td>1.192</td> <td>73</td> <td>11,2</td> <td></td> <td>16,3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>1.397</td> <td></td> <td>1.280</td> <td>90</td> <td>13,8</td> <td></td> <td>17,9</td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="3">S+H gesamt</td> <td>S 2003</td> <td>166</td> <td></td> <td>123</td> <td>82</td> <td>12,7</td> <td></td> <td>1,5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2004-2018</td> <td>1.771</td> <td></td> <td>1.684</td> <td>97</td> <td>14,9</td> <td></td> <td>17,4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>1.937</td> <td></td> <td>1.807</td> <td>125</td> <td>19,2</td> <td></td> <td>19,3</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="10" style="text-align: center; font-size: small;">n = (TK25-Q) = 650</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abbildung 37: Verbreitung und Fundstatistik von <i>Muscardinus arvalianus</i> in Schleswig-Holstein bis 2018.</p> <p>2. „In Schleswig-Holstein erreicht die Haselmaus ein isoliertes Inselvorkommen am Randbereich ihrer geschlossenen Verbreitung in Deutschland und hat hier vergleichbar mit anderen Arten besonders hohe Ansprüche an die (klein-) klimatische Struktur ihrer Habitate (sog. „Stenotopie am Arealrand“). Sie ist deshalb in Schleswig-Holstein häufig nur kleinräumig verbreitet. Solche Populationen unterliegen einem hohen Aussterberisiko. Hierzu reichen oftmals auch nur kleinräumige Änderungen ihrer Habitate bzw. Änderungen angrenzender Nutzungen.“</p> <p>3. „Insbesondere in der Winterzeit sind Haselmäuse empfindlich gegen Veränderungen ihrer Lebensräume. Die gilt insbesondere für Staunässe und mechanische Belastungen (z.B. durch Befahrung). Sichere Überwinterungshabitate sind essenziell.“</p> <p>4. „Haselmäuse zeigen nach überwiegender Auffassung in der Literatur ein nur sehr schwach ausgeprägtes Wanderverhalten und sind dementsprechend in einem besonderen Maße durch Isolation ihrer Habitate gefährdet. Spätestens bei einer Unterbrechung der Gehölzstruktur mit einer Breite >20 m wird dies mit großer Wahrscheinlichkeit als Barriere wirken, da Haselmäuse als arboreale Art nur selten auf den Boden ausweichen.“</p>	Biogeografische Region	Zeitraum	Datenätze		Fundorte (FO)		TK25-Quadranten (TK25-Q)		FO/TK25-Q		n	n	n	%	n	%	n	%	ostdeutsch	S 2003	41		25	27	4,2		1,2		2004-2018	499		492	28	4,3		17,8		gesamt	540		517	42	6,5		19,0		kontinental	N 2003	125		88	55	8,5		1,6		2004-2018	1.272		1.192	73	11,2		16,3		gesamt	1.397		1.280	90	13,8		17,9		S+H gesamt	S 2003	166		123	82	12,7		1,5		2004-2018	1.771		1.684	97	14,9		17,4		gesamt	1.937		1.807	125	19,2		19,3		n = (TK25-Q) = 650										<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>
Biogeografische Region			Zeitraum	Datenätze		Fundorte (FO)		TK25-Quadranten (TK25-Q)		FO/TK25-Q																																																																																																									
	n	n		n	%	n	%	n	%																																																																																																										
ostdeutsch	S 2003	41		25	27	4,2		1,2																																																																																																											
	2004-2018	499		492	28	4,3		17,8																																																																																																											
	gesamt	540		517	42	6,5		19,0																																																																																																											
kontinental	N 2003	125		88	55	8,5		1,6																																																																																																											
	2004-2018	1.272		1.192	73	11,2		16,3																																																																																																											
	gesamt	1.397		1.280	90	13,8		17,9																																																																																																											
S+H gesamt	S 2003	166		123	82	12,7		1,5																																																																																																											
	2004-2018	1.771		1.684	97	14,9		17,4																																																																																																											
	gesamt	1.937		1.807	125	19,2		19,3																																																																																																											
n = (TK25-Q) = 650																																																																																																																			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>5. „Die Haselmaus wird deshalb kurz trotz einer Zunahme von Funden sowohl in der aktuellen wie auch den vorangegangenen Roten Listen Schleswig-Holsteins als „stark gefährdet“ gelistet. Sie ist in der bundesdeutschen Roten Liste „gefährdet unbekanntes Ausmaßes“ eingestuft und im Anhang IV der FFH-RL geführt. Dabei ist festzustellen, dass aufgrund der sehr verinselten Verbreitung der Haselmaus und dem Mangel an qualitativ geeigneten Habitaten in der „atlantisch biogeografischen Region“ Schleswig-Holsteins alle Bewertungsparameter der Haselmaus „ungünstig-unzureichend“ ausfallen.“</p> <p>Obwohl also die Knicks dank jahrelanger Maßnahmen, die jegliche fachliche Vorgabe zum Erreichen eines guten Erhaltungszustandes ignorierten und zum aktuellen lückigen Bild geführt haben, stark geschädigt sind, beherbergen sie noch anspruchsvolle Arten! Somit ist die Bewertung unter 3.1.4 „Biologische Vielfalt“ mit „geringe bis mittlere Bedeutung“ und „weitergehende geringe Empfindlichkeit u.a. aufgrund der Vorbelastung“ fachlich nicht nachzuvollziehen. Vielmehr haben die Knicks trotz ihrer Vorbelastung ein hohes ökologisches Potenzial im Falle von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation und eine aktuell hohe Empfindlichkeit wegen des sehr wahrscheinlichen Vorkommens mindestens einer stark gefährdeten Art.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Knicks ist der Gemeinde bewusst. Daher wurden diese weitgehend als zu erhalten festgesetzt und mit breiten Knickschutzstreifen versehen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eine Verbesserung der Knicks vorgesehen.</p> <p>Die Bepflanzung der südlichen Fläche erfolgt entsprechend den vorkommenden Arten mit geeigneten Gehölzen und Strukturen.</p>		x
			x
			x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 <p>Abb.: Nachweis der Haselmaus vom 24.12.2018 in Büchen. „Ich persönlich gehe davon aus, dass jeder Knick rund um Büchen vielleicht nicht unbedingt jederzeit mit nachweisbaren Nestern ausgestattet ist, aber einen wichtigen Teil der Haselmauslebensräume bzw. dessen Verbunds darstellt.“ Quelle und Zitat: Dr. Björn Schulz, per eMail am 20.05.2019.</p> <p>Im Umweltbericht wird vom Verlust von „ca. 50 m“ Knick ausgegangen. Auch wenn die Knickstrukturen „nahezu vollständig erhalten“ werden können, stellt der Verlust von 50 m für die Haselmaus eine Barriere dar. Die Betroffenheit der Habitate ist im weiteren Verfahren detailliert zu evaluieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Auswirkungen werden in der Artenschutzprüfung bewertet und angemessen kompensiert. Ein Ausgleich mit Anschluss an die bestehenden Strukturen ist vorgesehen.</p>	x	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Der rein physische Erhalt der Knicks ist unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Haselmaus nicht hinreichend, hier muss auch ein Erhalt/eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und der Habitateignung gewährleistet sein.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt, Erhalt und Aufwertung der vorhandenen Knicks werden in den Festsetzungen konkretisiert.		x
<p>Eine Anlage von Gärten und Grünflächen kann nur dann den Verlust von Ackerland ausgleichen, wenn diese weniger intensiv als dieses bewirtschaftet werden (geringe Mahdhäufigkeit, Auswahl der Bepflanzung unter Verzicht auf nicht einheimische Arten) und wenn eine naturnahe Gartengestaltung dauerhaft gewährleistet ist.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		x
<p>Abfallmengen: in 3.4 „Prognose“ wird zum Stichpunkt „Abfall“ nicht berücksichtigt, dass während der Bauphase erhebliche Mengen Verpackungsmaterialien anfallen, Betrachtet man die gängige Praxis in den derzeit im Bau befindlichen Gebieten in Büchen fällt auf, dass große Mengen dieser Verpackungen nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, sondern durch den Wind weiträumig verweht werden und sich in den umliegenden Knicks und Gehölzen verfangen. Zudem finden sich im Umfeld der Baustellen zahlreiche Kleinteile wie Lebensmittelverpackungen und Zigarettenschachteln, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden und einen erheblichen Eintrag von Müll in die Umgebung bedeuten. Die Auswirkungen sind in diesen Fällen keineswegs „nicht erheblich bzw. nicht relevant“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde wird im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes verstärkt darauf achten, dass eine Beeinträchtigung der Umgebung durch Verpackungsmaterial und ähnlichen Abfall vermieden wird (Kontrolle durch die Bauleitung).</p> <p>Der im Bild dargestellte Zaun fängt die Verpackungsmaterialien und schützt den angrenzenden Redder vor Betreten/Befahren und Einträgen.</p>		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 <p data-bbox="73 1241 611 1273">Baugebiet Großer Sandkamp, Büchen, 14.05.2019</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Aus Sicht des NABU ist eine Überarbeitung des Umweltberichtes mit Ergänzung der fehlenden Informationen zur Bestandsaufnahme sowie eine erneute Betrachtung der Umweltbelange mit besonderer Berücksichtigung des Vorkommens der Population der Haselmaus der „atlantisch-biogeografischen“ Region erforderlich. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen müssen den lokalen Gegebenheiten angepasst, detailliert und konkret formuliert werden und am Ort des Eingriffs erfolgen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, der Umweltbericht zum nächsten Planungsschritt weiter detailliert.	x	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>AG-29 Vom 23.05.2019</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die AG-29 wird zu der o.g. Planung derzeit (frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) keine detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die AG-29 hält das Vorhaben für völlig überdimensioniert und lehnt es daher ab. Die Gemeinde Büchen hatte mit Datum vom 31.12.2016 5808 Einwohner, mit Stand 30.09.2018 5846 Einwohner (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein). Die Bevölkerungsentwicklung ist somit minimal. Zumal direkt nördlich angrenzend der Bebauungsplan Nr. 55 („Großer Sandkamp“) für ca. 350 Personen umgesetzt wird.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Büchen hat auf Ebene eine Darlegung des wohnbaulichen Bedarfes für die Gemeinde Büchen erbracht. Die zentralen Aussagen werden in die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 58 sowie der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen.</p> <p>Insbesondere die relativ kurzfristige Umsetzung des gesamten Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 55 verdeutlicht die starke Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum in der Gemeinde Büchen.</p> <p>Durch die beabsichtigte Planung kommt die Gemeinde Büchen diesem wohnbaulichen Entwicklungsbedarf sowie ihrer raumordnerischen Funktion als Entwicklungs- und Entlastungsort planungsrechtlich nach.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die AG-29 wird im Rahmen des weiteren Verfahrens im Rahmen der Beteiligungsverfahren erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie u. Tourismus Vom 20.05.2019</p> <p>Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 205 (L 205) nicht angelegt werden.</p> <p>2. Sofern eine bauliche Änderung des unmittelbaren Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße „Schlickweg“ in die L 205 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die im Rahmen der Anbindung der Planstraße an den gemeindeeigenen „Schlickweg“ auf die L 205 dem LBV.SH, Standort Lübeck ein Verkehrsgutachten zur Prüfung vorzulegen und ggf. die Herstellung einer Linksabbiegespur Im Zuge der L 205 erforderlich ist. Die hierfür erforderlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich ggf. diesbezüglich zu erweitern.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich über den bestehenden Kreisverkehrsplatz als zentraler Knotenpunkt mit dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Abstimmungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens durchgeführt.</p> <p>Es ist beabsichtigt den Schlickweg an den bestehenden Kreisverkehrsplatz der Pötrauer Straße anzubinden. Die Erstellung einer Linksabbiegespur ist nicht beabsichtigt.</p>	X	
		X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der L 205 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus dem Verkehrslärm berechnet. Die Verkehrsbelastungen für die Pötrauer Straße und den Kreisverkehr wurden der vorangegangenen schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen entnommen. Dabei werden die durch den B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Büchen induzierten Zusatzverkehre berücksichtigt.</p> <p>Die Zahlen wurden auf den Prognosehorizont 2035/2040 hochgerechnet.</p>	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
 Beteiligung bis zum 24.05.2019

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 21.05.2019</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.04.2019. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewerbung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg. Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg Vom 20.05.2019</p> <p>Die Bereiche der o.g. Planungsgebiete befinden sich größtenteils innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen sowie zu einem kleinen Teil im Gewässerunterhaltungsverband Linau.</p> <p>Im nördlichen Bereich der 27. Änderung des F-Planes verläuft die Verbandsrohrleitung Nr. 1.37. Diese verläuft in einem Bereich, der ehemals ein offenes Gewässer bzw. Quellgebiet gewesen ist (siehe beiliegende Karten). Im westlichen Teil der 27. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 58 verläuft die in diesem Bereich verrohrte Blasebuschbek (Gew.-Nr. 1.26) als Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft.</p> <p>Der Verband schlägt vor im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die Rohrleitung Nr. 1.37 zu öffnen, um zukünftiges Konfliktpotenzial und gleichzeitig die Ausgleichsfororderungen sinnvoll in Einklang zu bringen.</p> <p>Im Rahmen einer Voranfrage zum B-Plan Nr. 58 wurde seitens des Verbandes eine Einleitung von Regenwasser für diese Leitung als absolut problematisch eingestuft. Von Station 1+542 bis ca. 1+700 musste die Rohrleitung vor ein paar Jahren erneuert werden. Der Zustand war katastrophal. Es muss also davon ausgegangen werden, dass der Rohrleitungsabschnitt 1+700 bis 2+2+685 in ähnlich schlechtem Zustand ist. Diese Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft sowie die Rohrleitungen 1.26.2 und 1.26.4 sind maßgeblich für die Versandung der Blasebuschbek verantwortlich.</p> <p>Zum Schutz der Blasebuschbek im unterhalb liegenden Waldgebiet und der Renaturierungsmaßnahme aus dem Jahr 2009 müsste der Verband nach heutigem Wissensstand eine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser in die Blasebuschbek versagen.</p>	<p>Der Hinweis auf die bestehende Verbandsrohrleitung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsgespräche mit dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg sowie dem Kreis Herzogtum Lauenburg werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung vorgesehen, um die Möglichkeiten der Oberflächenentwässerung des Plangebietes zu prüfen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt. Entsprechende erforderliche Abstimmungsgespräche werden vorgesehen.</p>	X	
			X
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Seitens des Verbandes wurde auch hier der Vorschlag gemacht eine Entrohrung und Renaturierung der Blasebuschbek von Station 1+542 bis 2+685 für den B-Plan 58 einzuplanen. So könnte auch auf die große Ausgleichsfläche an der Südkante des B-Plans verzichtet werden. Weiterhin würden mit einer Entrohrung und Renaturierung der Ziele der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes bedient werden können.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung geprüft.</p>	X	
<p>Falls dieses nicht möglich ist, ist zu beachten, dass gemäß Verbandssatzungen § 7 (5) verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die von den Verbänden zu unterhalten sind, in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben müssen. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Weiterhin ist der Trassenbereich jährlich durch Mahd von Aufwuchs dauerhaft freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Stadtwerke Geesthacht GmbH Vom 08.05.2019</p> <p>Ihren Entwurf für den oben genannten Bebauungsplan haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Stadtwerke Geesthacht GmbH beabsichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen.</p> <p>Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 07.05.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst Vom 25.04.2019</p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.03.2019 teilte der Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein mit, dass nach visueller Auswertung der zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsluftbilder und ggf. weiterer historischer Daten auf der angefragten Fläche keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter, Zerstörungen) festgestellt werden konnten. Hinweise auf militärische Nutzung konnten nicht erlangt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.</p> <p>Bei der angefragten Fläche handelt es sich folglich um keine Kampfmittelverdachtsfläche.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten besteht somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Vom 26.04.2019</p> <p>Auf der überplanten Fläche und deren Umfeld befinden sich zahlreiche Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Archäologischen Landesamt wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der erforderlichen Voruntersuchungen geschlossen, welche im Sommer 2019 durchgeführt werden.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Hinweis auf die im Umfeld befindlichen Objekte der Archäologischen Landesaufnahme wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Die erforderlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung eingeholt.</p> <p>Dem Hinweis wird zwischenzeitlich gefolgt. Erste Untersuchungen wurden innerhalb des Plangebietes bereits durchgeführt. Die Ergebnisse werden, soweit vorliegend, in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Übernahme der Kosten durch den Verursacher wird zur Kenntnis genommen.</p>	X	
		X	
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten bereitet die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Der Hinweis auf § 15 DSchG wird zur Kenntnis genommen.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
 Beteiligung bis zum 24.05.2019

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1003 LLUR UFB Mölln Vom 29.04.2019</p> <p>Zum oben genannten Bebauungsplan bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht direkt betroffen ist. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen (Zweckbestimmung Kompensation) langfristig und fortwährend einer kontinuierlichen Pflege unterliegen müssen. Eine Waldentwicklung auf diesen Grünflächen, beispielsweise durch natürlich ablaufende Sukzessionsprozesse, sind durch entsprechende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen so zu unterbinden, dass langfristig ein „Hineinwachsen“ dieser Flächenbereiche in den rechtlichen Waldstatus unterbleibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Formulierung der Entwicklungsziele der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird darauf geachtet, dass diese einer kontinuierlichen Pflege unterliegen, um eine ungeplante Waldentwicklung zu vermeiden.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein Vom 23.05.2019</p> <p>Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich der Pötrauer Straße hin zu einer Wohnbaufläche betrifft unmittelbar angrenzend die Umgebung der denkmalgeschützten „Lindenallee zwischen Franzhagen und Pötrau“, die sich entlang der L205 erstreckt. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</p> <p>Grundsätzlich gibt es bezüglich der Planung keine denkmalfachlichen Bedenken. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass durch die geplante Erschließung und folgenden Bauarbeiten keine der denkmalgeschützten Linden gefährdet oder gar beschädigt wird.</p> <p>Sofern Ausgleichsverpflichtungen entstehen sollten und Neupflanzungen von anderen Fachbehörden gefordert werden, sollten dies als Lückenschließung innerhalb der Lindenallee nach Absprache mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege erfolgen.</p> <p>Zusätzlich folgender Hinweis: Gemäß § 12 (1) Nr. 3 DSchG SH sind auch Maßnahmen in der Umgebung von Denkmälern, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis auf die denkmalgeschützte „Lindenallee zwischen Franzhagen und Pötrau“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung (Teil A) sowie ein entsprechender Verweis in der Begründung.</p> <p>Die Zufahrt des Plangebietes erfolgt über den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Büchen planungsrechtlich vorbereiteten und zwischenzeitlich baulich umgesetzten Kreisverkehrsplatz im Verlauf der Pötrauer Straße. Ein Eingriff in die denkmalgeschützte Lindenallee erfolgt nicht.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 liegt mit deutlichem Abstand südlich der Pötrauer Straße. Durch die Knickstrukturen entlang des Frachtweges erfolgt eine deutliche Trennung der künftigen baulichen Entwicklung von der Lindenallee im Bereich der Pötrauer Straße, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gemeinde Büchen Ordnungsamt Vom 03.05.2019</p> <p>Aus ordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Erfahrung aus dem B-Plan 55 hat gezeigt, dass teilweise die Grundstücksgrenzen direkt an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Daraus hat sich die Problematik ergeben, dass es dazu kommen kann, dass Verkehrszeichen in den Fahrbahnbereich hereinragen. Da dadurch Sachbeschädigungen nicht ausgeschlossen werden können, würde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Daher ist bei der Aufstellung des B-Plans und bei der Bemessung der einzelnen Grundstücke zu berücksichtigen, das für das Aufstellen von Verkehrszeichen öffentliche Sand- oder Grünstreifen vorgehalten werden müssen, die die Verkehrszeichenbreiten abdecken, so dass diese dann nicht in den Fahrbahnbereich ragen.</p> <p>2. Auf die Verkehrssicherungspflicht aus § 33 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung sowie Umsetzung des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Gemeinde Büchen FB Bauwesen Vom 25.04.2019 Entwässerung Lieferung der Bestandsdaten für den Kanal (Kanäle, Hausanschlusskanäle, Hausanschlussleitungen für Regen- und Schmutzwasser, Anschlussleitungen für Straßenabläufe, Schächte, Hausanschlusschächte/Rohrenden Anschlussleitungen und Straßenabläufe) sind im Isybau XML-Format zu liefern. Unmittelbar vor Abnahme der endgültig fertiggestellten Flächen ist eine TV-Inspektion der Kanäle und Leitungen (maximal 3 Monate) durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.		X
Gemeinde Büchen FB 4 Bauamt Vom 28.05.2019 Im östlichen Bereich ist die Anordnung der Parkplätze ungünstig. Zum einen ist die Fahrbahnbreite für entgegenkommende Autofahrer und Müllabfuhr zu schmal. Zum zweiten ist die schräge Parkplatzanordnung so, dass der ausparkende Autofahrer nur in eine Richtung wegfahren kann. (Richtung Süden).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des gesamten Gebietes werden straßenbegleitend öffentliche Parkplätze vorgesehen. Im östlichen Teil des Plangebietes ist aufgrund der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Lage der Parkplätze wird hier insbesondere erneut geprüft.	X	
Gemeinde Büchen FB 4 Bauamt Vom 28.05.2019 RW sofern aufgefangen wird als Löschwasser sammeln und eine Entnahmemöglichkeit schaffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Privatperson 1</u> Vom 17.07.2019</p> <p>im Zuge der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes haben wir die Grundstückgrößen am nördlichen Rand des Plangebietes neu geschnitten und so gestaltet, dass ca. 10 Wohneinheiten auf einem Grundstück möglich sind. Durch die Neuaufteilung ergeben sich nördlich der Planstraße 19 Baufelder (bisher 17 Baufelder).</p> <p>Um der Nachfrage nach familiengerechten Wohnungen gerecht zu werden, würden wir gerne unter Beibehaltung der Gebäudehöhe von 10,5 Metern eine Bebauung mit 3 Vollgeschossen anstatt der bisher 2 Vollgeschosse zuzüglich Staffelgeschoss vorsehen.</p> <p>Für das Baufeld WA-1 südlich der Planstraße, das von Einzel- und Doppelhausgrundstücken umgeben ist, soll es bei der bisherigen Ausweisung (2 Vollgeschosse zuzügl. Staffelgeschoss) bleiben. Um im Falle einer zurückhaltenden Nachfrage nach Mehrfamilienhaus-Grundstücken zeitnah reagieren zu können, lassen sich zwei Grundstücke problemlos in 4 Einzelhausgrundstücke umgestalten.</p> <p>Wir bitten daher von einer Festsetzung gemäß Text Teil B Abs. 6 "Sozialer Wohnungsbau" für die südlich der Planstraße gelegenen Grundstücke abzusehen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Für die nördlichen Bauflächen der Allgemeinen Wohngebiete wird bei gleichbleibender Gebäudehöhe von 10,50 m eine zulässige 3-Geschossigkeit festgesetzt, um eine höhere Zahl von Wohneinheiten zu schaffen.</p> <p>Mit der entsprechenden Anpassung wird gleichzeitig dem entsprechenden Grundsatz eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden nachgekommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung des Teil B Textes zur planungsrechtlichen Vorbereitung von Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus wird für die Fläche des Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA 2) in Abhängigkeit zur Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude gesetzt. So kann im Rahmen der Umsetzung der künftigen Wohngebäude dem entsprechenden Bedarf von kleineren Wohnungen bzw. Ein- und Zweifamilienhäusern flexibel entsprochen werden.</p>	X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 24.05.2019**

21.11.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 23.05.2019 ➤ Schleswig-Holstein Netz AG vom 15.05.2019 ➤ Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 20.05.2019 ➤ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 15.05.2019 ➤ Eisenbahn-Bundesamt vom 24.04.2019 ➤ SHNG Netzcenter Schwarzenbek (1005) vom 21.05.2019 ➤ Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (1004) vom 08.05.2019 ➤ 50Hertz Transmission GmbH (1002) vom 29.04.2019 ➤ GMSH (1001) vom 26.04.2019 ➤ LLUR, Techn. Umweltschutz, Regionaldezernat Süd vom 21.05.2019 ➤ Gemeinde Siebeneichen vom 23.04.2019 ➤ Gemeinde Müssen vom 18.04.2019 ➤ Gemeinde Fitzen vom 26.04.2019 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen**
Beteiligung bis zum 24.05.2019

21.11.2019

Anonymisierung

Privatperson 1: Lauenburgische Sparkassen-Immobilien GmbH vom 17.07.2019